

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen, in seiner Sitzung am 26.08.2021, folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 5 erhält einen weiteren Abs. 5 mit folgender Fassung

- (5) Bei Wahlen bilden die Ortschaft Behningen und der Wahlbezirk Neuenkirchen II nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Wahrung des Wahlgeheimnisses einen Wahlbezirk. Der Rat bestimmt dann nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Ortschaft Behningen für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Neuenkirchen, den 26.08.2021

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER

L.S.

Carlos Brunkhorst